

einem altniederd. Wtb. S. 3. Hier ist das o in der Kompositionsfuge erhalten, es war offenbar von den übrigen kurzen Kompositionsvokalen qualitativ verschieden und wurde daher nicht gleich diesen nach einer schweren Silbe ausgestossen; vgl. die idg. duale Grundform *oktôu, aus der ahd. ahto herzuleiten ist, bei Kluge, Etym. Wtb.⁷ S. 5. Das ahteid-Problem ist daher im Wesentlichen wieder auf die alte Frage J. Grimms zurückzuführen: 'cura? bannum?'

Vielleicht ist es aber möglich, auf anderem Wege der Lösung näher zu rücken. Es kann für die Beurteilung des ahd. Ausdrucks nicht gleichgültig sein, wie der Zusammenhang des lateinischen Textes, in dem das Wort überliefert ist, zu verstehen ist. Aber gerade hierüber scheint eine bestimmte Anschauung aus neuerer Zeit nicht vorzuliegen. Die alte Auffassung geht im Wesentlichen auf die Interpretation J. Grimms, RA. 2⁴, 561 zurück; hier heisst es: 'Achteid . . . wird von dem, der nach der Entscheidung durch Zweikampf neuen Streit erhebt, geschworen'. Von dieser Voraussetzung, dass nach einem entschiedenen gerichtlichen Zweikampf der Unterlegene ein zweites Duell fordert, gehen auch die bereits erwähnten Auffassungen Quitzmans, Dahns und die anderer aus. Aber das Verfahren, welches bei dieser Auslegung die fünfte der Neuhinger Bestimmungen bezeugen würde, wäre im System des altdeutschen Rechtsganges auffallend und sonderbar genug. Es ist nicht gut denkbar, dass man nach altdeutscher Rechtssitte die einmalige Entscheidung durch den gerichtlichen Zweikampf, der ja als das vornehmste Beweismittel galt und in Baiern zweifellos auch als Gottesurteil aufgefasst wurde, durch einen zweiten Gang eventuell korrigieren konnte oder wollte. Nur so könnte aber der lateinische Wortlaut im Sinne J. Grimms ausgelegt werden, da deutlich gesagt wird: 'qui se simile vindictae erigere contra querentem presumpserit', d. h. 'wer sich durch eine ähnliche Rechtshilfe, ein ähnliches Beweisverfahren gegen den Kläger zu erheben herausnimmt'. Die Worte 'simile vindictae' verbieten es, mit Quitzmann oder Dahn etwa an einen Friedensbruch, an eine angesagte Fehde nach dem ersten gerichtlichen Ordal zu denken, da der neue Kampf deutlich als eine der 'praedictae pugne' (d. i. die 'pugna duorum' im § 4 der Neuh. Dekr.) ähnliche 'vindicta' gekennzeichnet ist.

Es ist aber wohl die Frage berechtigt, ob nicht der lateinische Text unserer Stelle überhaupt eine ganz andere